

StBV Pressemeldung vom 14.12.2011

Das interessiert den Mittelstand:

Die steuerlichen Änderungen ab 2012

Der „Steuer-Dschungel“ wächst auch 2012 weiter. Für den Steuerberaterverband Westfalen-Lippe hat Milomir Jolovi, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, aus Gütersloh die wesentlichen Veränderungen, die sich aus Gesetzgebung und Rechtsprechung ergeben und für den Mittelstand besonders relevant sind, dargestellt.

Grundlegendes

E-Bilanz

Spätestens ab 2013 müssen alle bilanzierenden Unternehmen zukünftig ihre GuV und Bilanz elektronisch an das Finanzamt übermitteln (sogenannte „E-Bilanz“). Für die Übertragung ist ein bestimmter Datenstandard zu verwenden. Aufgrund der weitreichenden Änderungen (insbesondere neue Konten) empfiehlt es sich, dass Finanz- und Rechnungswesen frühzeitig auf die Konformität zu überprüfen bzw. anzupassen.

Verbindliche Auskünfte vom Finanzamt

Die Möglichkeit, sich im Vorfeld einer geplanten Maßnahme die steuerliche Handhabung derselben verbindlich vom Finanzamt bestätigen zu lassen, wird durch die Einführung einer Bagatell-Grenze (Gegenstandswert bis 10.000 EUR) erleichtert.

Ertragssteuern

Betriebsverpachtung und -unterbrechung

Bevor nicht eine ausdrückliche Aufgabenerklärung beim Finanzamt eingereicht wird, gilt zukünftig bei einer Betriebsunterbrechung oder Betriebsverpachtung im Ganzen der Betrieb als fortgeführt. Der Steuerpflichtige kann nun die Betriebsaufgabe zu einem beliebigen Zeitpunkt erklären, solange er die Erklärung innerhalb von drei Monaten beim Finanzamt einreicht.

Aufhebung der Sanierungsklausel bei Erwerb von Anteilen an Körperschaften

Grundsätzlich gehen Verlustvorträge ganz oder teilweise unter, wenn Anteile an einer Körperschaft veräußert werden. Der Gesetzgeber hatte hier ab 2008 eine Regelung eingeführt, nach der der Verlustvortrag ausnahmsweise erhalten bleibt, wenn der Beteiligungserwerb nur aus Sanierungsgründen erfolgte. Diese Regelung hat die EU-Kommission 2011 als EU-rechtswidrig eingeordnet. Entsprechend wird die Sanierungsklausel nunmehr ab 2011 aufgehoben.

Personal

Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) auf 2013 verschoben

Aufgrund nicht erwarteter technischer Schwierigkeiten haben die Steuerabteilungsleiter der obersten Finanzbehörden entschieden, dass der Start des neuen Verfahrens der ELStAM auf 2013 verschoben wird.

Elektronischer Entgeltnachweis (ELENA) eingestellt

Die umstrittene Arbeitgeberpflicht monatliche Meldungen zu Entgeltdaten im ELENA-Verfahren an die Zentrale Speicherstelle zu erstatten wurde aufgehoben. Bisher gespeicherte Daten werden gelöscht und keine neuen Daten mehr angenommen.

Firmenwagen

Nachträglicher Einbau von Zusatzausstattungen

Durch den Bundesfinanzhof (BFH) wurde nun entschieden, dass der nachträgliche Einbau einer Flüssiggasanlage in einem Firmenwagen nicht zusätzlich als Kosten für Sonderausstattung in die Bemessungsgrundlage der sogenannten „1-Prozent-Regelung“ zu berücksichtigen ist. Entsprechend liegt eine Sonderausstattung im Sinne des Gesetzes nur vor, wenn das Fahrzeug bereits werksseitig zum Zeitpunkt der Erstausstattung damit ausgestattet wurde.

Zuzahlungen zu den Anschaffungskosten eines Firmenwagens

Soweit vom Arbeitnehmer Teile der Anschaffungskosten des Firmenwagens oder der Leasingsonderzahlung erfolgen, kann eine Verrechnung im Jahr der Zuzahlung und in den folgenden Jahren bis zu einem geldwerten Vorteil von 0 EUR erfolgen.

Reisekosten

Regelmäßige Arbeitsstätte

Der BFH hat seine bisherige Rechtsprechung, dass ein Arbeitnehmer mehrere regelmäßige Arbeitsstätten haben kann, geändert. Nunmehr geht das Gericht davon aus, dass höchstens eine regelmäßige Arbeitsstätte vorliegen kann. Dadurch kommt es zu deutlichen Vereinfachungen im Reisekostenrecht.

Berechnung der Entfernungspauschale

Ab 2012 kommt es bei der Günstigerprüfung zwischen Entfernungspauschale und tatsächlichen Aufwendung bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zur Festschreibung des Jahresprinzips. Zukünftig prüft das Finanzamt jahresbezogen, ob die tatsächlichen Kosten oder die Pendlerpauschale günstiger ist.

Umsatzsteuer

Geringere Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen

Entgegen der bisherigen hohen technischen Anforderungen an elektronisch übermittelte Rechnungen (beispielsweise per E-Mail, als PDF- oder Textdatei) können zukünftig diese ohne eine Signatur zum Vorsteuerabzug berechtigen. Wichtig dabei ist, dass die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit gewährleistet werden.

Umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung setzt ordnungsgemäßen Belegnachweis voraus

Nach einem Urteil des BFH ist eine innergemeinschaftliche Lieferung nur umsatzsteuerfrei, wenn die Voraussetzungen entsprechend durch ordnungsgemäße Belege nachgewiesen werden. Hierbei ist u. a. auch der Hinweis auf die Steuerfreiheit der Lieferung als innergemeinschaftliche Lieferung notwendig. Weiterhin ist auch bei Abholung des Gegenstandes durch den Abnehmer eine entsprechende Versicherung desselben gegenüber dem leistenden Unternehmen, nicht gegenüber einem Dritten, erforderlich.

Berechnung eines Minderwertsausgleichs bei Kfz-Rückgabe nach einem Leasing

Wie der BFH nun entschieden hat, steht dem Minderwertsausgleich bei Rückgabe des Leasinggegenstandes keine steuerbare Leistung des Leasinggebers gegenüber, sodass auch der Leasinggeber keine Umsatzsteuer darauf zu entrichten hat.

Abgabe von standardisierten zubereiteten Speisen an einem Imbissstand

In einem weiteren Urteil hat der BFH entschieden, dass die Abgabe von standardisierten zubereiteten Speisen an einem Imbissstand mit nur behelfsmäßigen Verzehrsvorrichtungen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegt.

Zu den behelfsmäßigen Verzehrsvorrichtungen zählen die Verkaufstheke, um den Imbissstand laufende Ablagebretter und weitere Ablagemöglichkeiten ohne Sitzgelegenheiten. Soweit auch Tische mit Sitzgelegenheit zur Verfügung gestellt werden, muss eine Trennung der einzelnen Umsätze in ermäßigte und zum vollen Steuersatz erfolgen.

Darüber hinaus hat der BFH klar gestellt, dass sich ein Gastronom die Tatsache, dass ein Vermieter Stehtische und Bierzeltgarnituren aufgestellt hatte, nicht zurechnen lassen musste. Die Abgabe der Speisen

an einem gemieteten Pizzastand unterlag daher dem ermäßigten Steuersatz.

Ist-Versteuerung

Die bisherige befristete Umsatzgrenze von 500.000 EUR für die sogenannte „Ist-Versteuerung“, nach der die berechnete Umsatzsteuer erst dann an das Finanzamt abgeführt werden muss, wenn der Unternehmer diese selbst erhalten hat, wird auf Dauer beibehalten. Ungünstig ist, dass gleichzeitig der Bundesrat gefordert hat, diese Ist-Versteuerung auch auf den Vorsteuerabzug auszuweiten, der bisher nicht von der Bezahlung der Rechnung abhängig ist.

Autor des Beitrages:

Dipl.-Kfm. Milomir Jolovic, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

www.kjp-web.de

860 Wörter

7229 Zeichen

Pressekontakt:

Hans-Günther Gilgan

Gasselstiege 33

48159 Münster

Email: gilgan@stbv.de

Tel.: 0251 5358612

Fax: 0251 5358660